GEMEINDE ALTENSTADT

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
hier: 10. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet „Winterscheid“

Für die o.g. Bebauungsplan-Änderung ist das Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt worden. Eine Empfehlung des Landratsamtes Weilheim-Schongau ist in die Planfassung vom 18.10.2007, welcher der Gemeinderat Altenstadt mit Beschluss vom 13.11.2007 zugestimmt hat, eingearbeitet worden. Der Gemeinderat Altenstadt hat diese 10. Änderung des o.g. Bebauungsplanes einschl. Begründung in seiner Sitzung am 13.11.2007 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Diese Bebauungsplan-Änderung kann während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 7, Altenstadt, eingesehen werden. Auf die Bestimmungen bezüglich Entschädigungsansprüchen bei Vermögensnachteilen wird hingewiesen (§ 44 Abs. 3 u. 4 BauGB). Ferner wird auf die Bestimmungen über die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie auf die Bestimmungen über Mängel des Abwägungsvorgangs hingewiesen. Diese werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§§ 214 und 215 BauGB).

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Bebauungsplan-Änderung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Altenstadt, den 20.11.2007

Hadersbeck
Bürgermeister

Aushang: 20.11.2007
Abnahme: 06.12.2007 SW